

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz**

**Baden**

**Karlsruhe, 1931**

Zweiter Abschnitt. Die Pflichten der Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318616](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318616)

(4) Unwiderrüflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des förmlichen Dienststrafverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

#### § 5. Versetzung der Beamten.

(1) Unwiderrüflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt nur dann versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert und wenn außerdem das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört, mit gleichem planmäßigen Dienstfeinkommen und mit gleichem Dienst-rang ausgestattet ist wie das bisherige.

(2) Die weitergehenden Vorschriften hinsichtlich der noch nicht unwiderrüflich angestellten Beamten bleiben unberührt.

(3) Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

(4) Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversetzung.

#### § 6. Freiwilliger Dienstaustritt.

(1) Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstühtungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

(2) Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Dienstfeinkommen, Ruhegehalt, und Hinterbliebenenversorgung sowie auch die Amtsbezeichnung, sofern sie ihm nicht ausdrücklich belassen wird.

### Zweiter Abschnitt.

#### Die Pflichten der Beamten.

##### § 7. Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung.

(1) Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen. Die jeweiligen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend auch für die badischen Beamten\*).

(2) Jeder Beamte ist auf die Reichsverfassung und die Landesverfassung sowie auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Die Eidesleistung soll beim Dienstantritt, spätestens bei der Ausbändigung der

\* Anmerkung: Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (§§ 10 a und 10 b) sind am Schluß dieses Gesetzes (Z. 38) abgedruckt.

Anstellungsurkunde stattfinden. Wird sie verweigert, so ist die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Staate nichtig.

(3) Der geleistete Dienst wird verpfichtet auch für alle Aemter, welche später übertragen werden.

(4) Ist die dienstliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

#### § 8. Amtsgeheimnis.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

#### § 9. Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

#### § 10. Verehelichung der Beamten.

Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

#### § 11. Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

(1) Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaften Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderlichen Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

(2) Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird.
2. zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung mit welcher eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomitee, den Vorstand, Verwaltung- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, sofern nicht in § 12 etwas anderes bestimmt ist,
4. zur Uebernahme einer Vormundschaft, mit der eine Belohnung verbunden ist.

(3) Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Auch kann einem Beamten die Fortführung jeder Vormundschaft durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden.

(4) In den in Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur erteilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

(5) Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden.

§ 12. Beamte als Mitglieder des Aufsichtsrates in Unternehmungen des Staates.

(1) Ein Beamter ist auf Verlangen seiner vorgesetzten Dienstbehörde verpflichtet, eine Wahl als Mitglied des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft m. b. H. sowie einer Genossenschaft oder als Repräsentant oder Mitglied des Grubenvorstandes einer Gewerkschaft anzunehmen, wenn der Staat bei einer solchen als Gesellschafter oder in sonstiger Weise mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist; dasselbe gilt für das Amt eines dem Aufsichtsrat ähnlichen Organs bei einer der genannten Gesellschaften. Der Beamte darf das übernommene Amt nur mit Einwilligung seiner vorgesetzten Dienstbehörde niederlegen; er ist hierzu auf Verlangen seiner vorgesetzten Dienstbehörde verpflichtet.

(2) Erhält ein hiernach in den Aufsichtsrat oder Grubenvorstand oder als Repräsentant berufener Beamter für seine Tätigkeit eine Vergütung (Tantieme, Beteiligung oder sonstige einmalige Zuwendung, nicht aber eine feste Aufwandsentschädigung), so sind seine Dienstbezüge um diesen Betrag zu kürzen, sofern nicht der Beamte seinen Vergütungsanspruch auf den Staat überträgt.

(3) Wird ein hiernach in den Aufsichtsrat oder Grubenvorstand oder als Repräsentant berufener Beamter auf Grund seiner Geschäftsführung von der Gesellschaft, einem Gesellschafter, einem Gesellschaftsgläubiger oder einem Dritten haftbar gemacht, so wird ihn der Staat schadlos halten, sofern der Beamte seinen Vergütungsanspruch auf den Staat übertragen hat. Der Staat ist nicht verpflichtet, den Beamten schadlos zu halten, wenn die Haftbarkeit des Beamten auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht. Der Beamte kann seinen Anspruch auf Schadloshaltung gegen den Staat erst geltend machen, nachdem er die ihm zusehenden Ausgleichsansprüche gegen die Personen, die gesamtschuldnerisch neben ihm haften, auf den Staat übertragen hat.

(4) Das Staatsministerium ist ermächtigt, auch solchen Personen, die auf Vorschlag des Staates in den Aufsichtsrat oder Grubenvorstand oder als Repräsentant eines unter Absatz 1 fallenden Unternehmens berufen werden, Schadloshaltung nach dem Umfange des Absatzes 3 zuzusichern, sofern eine Vergütung (Absatz 2) für ihre Tätigkeit nicht vorgesehen ist.

§ 13. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von Staatsoberhäuptern oder Regierungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Staatsministeriums oder der von ihm als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt zugebachte Gehalte, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenke, insbesondere auch solche von Gemeinden und Kommunalverbänden, Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

§ 14. Urlaub.

(1) Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Jedem Be-

amten soll jährlich ein angemessener Urlaub bewilligt werden, ohne daß der Beamte etwa erwachsende Kosten der Stellvertretung zu tragen hat; der Ferienenutz ist dem Urlaub gleichzustellen. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

(2) Zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Dienst-einkommen bezieht.

(3) Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§ 15. Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

(1) Auf die im Ruhestand befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 über das Verhalten außer dem Amte sowie der §§ 8 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Bestimmungen in § 7 Absatz 1, § 8, § 11 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 3 finden auch auf solche Personen entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Absatz 1), in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen.

### Dritter Abschnitt.

#### Das Dienst Einkommen der Beamten.

##### § 16. Beginn des Anspruchs auf Dienst Einkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Dienst Einkommens mit dem Tage des Amtsantritts.

##### § 17. Arten des Dienst Einkommens.

(1) Das Dienst Einkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Grundgehalt,
2. Wohnungsgeldzuschuß,
3. Kinder- und (§ 33 des Besoldungsgesetzes) Frauenzuschlag,
4. Zulagen (Stellen-, Dienstzulagen),
5. Nebenbezügen,
6. Nebengehalt

nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes.

(2) Dienst Einkommen im Sinne der §§ 5 Absatz 1, 72 Absatz 1 Ziffer 2, 73 Absatz 1 und 120 Absatz 2 dieses Gesetzes sind Grundgehalt (bei außerplanmäßigen Beamten Grundvergütung), Wohnungsgeldzuschuß (innerhalb der Tarifklasse, welcher der Beamte zur Zeit der Veretzung oder Bestrafung angehört) sowie etwaige unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Zulagen.

##### § 18. Ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen.

Der Ruhegehalt der planmäßigen Beamten wird aus dem Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes berechnet.